



HUNSRÜCKER STEINEWELT E.V.

Satzung

Fassung vom 28.06.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Vorstand.....	4
§ 8 Die Mitgliederversammlung	5
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 10 Auslagen und Entschädigung	6
§ 11 Kassenprüfung.....	7
§ 12 Datenschutz	7
§ 13 Auflösung des Vereins	7
§ 14 Salvatorische Klausel	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hunsrücker Steinewelt e.V.“, im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 56288 Bell-Krastel und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach trägt er den Zusatz e.V. .
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Name des Vereins - auch die Abkürzung und kennzeichnenden Teile des Namens, sowie das Logo dürfen von Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar für Gewerbe und kommerzielle Zwecke gebraucht werden. Jede über die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum Verein hinausgehende Verwendung des Namens und des Logos bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Die Benutzung der Hersteller-Warenzeichen erfolgt zur eindeutigen Identifikation der Hersteller-Produkte und soll keine Verletzung der Schutzrechte darstellen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein fördert die Ausübung von Baukunst und Baukultur im kreativen Modellbau mit Kunststoffbauelementen.

Der Satzungszweck wird insbesondere ermöglicht durch:

- a) Regelmäßige Mitglieder-Stammtische/Treffen
- b) Die gegenseitige Unterstützung bei der Ausübung des Hobbys Modellbau mit Kunststoffbauelementen
- c) Durchführung von Bauevents, Workshops und Aktionstagen
- d) Die Planung und Durchführung eigener Veranstaltungen, wie zum Beispiel Ausstellungen mit regionalem Schwerpunkt
- e) Die Teilnahme an anderen Ausstellungen in Deutschland und dem angrenzenden Ausland/ die gemeinsame Präsentation auf öffentlichen Ausstellungen befreundeter Interessensgruppen und auf Einladung sonstiger Veranstalter
- f) Die Präsentation des Vereins auf öffentlichen Ausstellungen, um den Modellbau einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen
- g) Die Unterstützung sozialer Projekte durch gemeinsame Veranstaltungen und Material
- h) Förderung des jugendlichen Nachwuchses durch Kreativworkshops und Zusammenarbeit mit anderen (öffentlichen) Einrichtungen

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, Veranstaltungen, Aufwandsentschädigungen und Zuschüssen. Die Kosten von vereinsseitig durchgeführten Veranstaltungen können durch Ausstellungsvergütungen und den Verkauf von Eintrittskarten, Souvenirs usw. gedeckt werden.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, welche durch die Vereinstätigkeit erforderlich sind, können auf Nachweis und nach Genehmigung durch den Vorstand erstattet werden.
- (5) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (6) Der Verein ist gemeinnützig tätig.
- (7) Der Vereinszweck kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person erwerben, die gewillt sind, die Vereinszwecke zu fördern. Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (5) Natürliche und juristische Personen können durch Vorschlag des Vorstands und durch anschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks verliehen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Den freiwilligen Austritt des Mitgliedes unter Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres
 - b) Den Tod des Mitgliedes
 - c) Den Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind unter anderem vereinsschädigendes Verhalten, Veruntreuung von Vereinseigentum oder die Nichtzahlung von Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber, die nicht durch Artikel 4d erfasst sind
 - d) Nichtzahlung der Mitgliedbeiträge mit mehr als drei Monaten Verzug
 - e) Auflösung des Vereins

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Geschäftsjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit.
- (3) Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt.

- (4) Wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt wurde, ruhen die Mitgliedsrechte, insbesondere das Recht auf Stimmabgabe auf der Mitgliederversammlung. Ist ein Mitglied mehr als drei Monate im Beitragsrückstand, erlischt die Mitgliedschaft automatisch und ohne besondere Ankündigung. Ein Wiedereintritt ist jederzeit gegen Begleichung der ausstehenden Beiträge möglich.
- (5) Mitgliedsbeiträge sind im Voraus für ein Geschäftsjahr zu entrichten und nicht erstattungsfähig.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei voll geschäftsfähigen Personen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) Einem ersten Vorsitzenden
 - b) Einem zweiten Vorsitzenden
 - c) Einem Kassenführerenden
 - d) Einem Schriftführenden
- (3) Geschäftsführend sind der erste und zweite Vorsitzende des Vereins.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenführer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu übertragen. Scheidet jedoch mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- (5) Der Verein im Sinne des §26 BGB wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Bis zu einer Summe von 100€ sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes alleinvertretungsberechtigt.

(6) Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte
- b) Führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
- c) Verwaltet das Vereinsvermögen
- d) Organisiert Veranstaltungen und delegiert diverse Teilaufgaben an die Mitglieder
- e) Bereitet die Mitgliederversammlung vor

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(8) Der Vorstand tagt mindestens dreimal im Geschäftsjahr. Von der Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

(9) Der Vorstand kann zu seinen Vorstandssitzungen oder zu einzelnen Punkten Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b) Die Wahl der Kassenprüfer
- c) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- d) Die Festsetzung der Beitragsordnung
- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- f) Die Auflösung des Vereins

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt, die ihrer Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr nachgekommen sind.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten, spätestens jedoch 14 Monate nach der letzten.

(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und wird i.d.R. per Mail an die dem Vorstand zuletzt bekannte Kontaktadresse versendet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Ladung satzungskonform ergangen ist.

- (6) Die Beschlussfähigkeit ist nicht an die Anzahl der anwesenden Mitglieder gebunden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (8) Jedes Mitglied ab dem 16. Geburtstag hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
- (9) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn
 - a) Dies im Vereinsinteresse erforderlich scheint oder
 - b) Die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird
- (2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu laden.

§ 10 Auslagen und Entschädigung

- (1) Die Vorstandsmitglieder und deren Beauftragte sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Ehrenamtspauschale bis zur jährlichen gesetzlichen Maximalhöhe beschließen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr und das Folgejahr zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Diese prüfen nach Ende des Geschäftsjahres die Buch- und Kassenführung einschließlich Jahresabschluss.
- (2) Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört nicht die Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten ihren Bericht über das Ergebnis der Buch- und Kassenführung in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung
- (4) Die Kassenprüfer stellen, sofern keine groben Verstöße feststellbar sind, den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Bei Verhinderung der Kassenprüfer kann ein stimmberechtigtes Mitglied den Antrag auf Entlastung stellen.
- (5) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt alle zwei Jahre, die gewählten Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Die Kassenprüfer müssen volljährig sein und werden rollierend und abwechselnd für zwei Jahre gewählt. Eine einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist berechtigt, diese Daten für die Mitgliederverwaltung und für die Vereinsbuchhaltung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.
- (3) Die Bestimmungen des Datenschutzes sind strikt zu beachten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 80% der Anwesenden beschlossen werden. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das bleibende Vereinsvermögen an Deutscher Caritasverband e. V. (Karlstraße 40, 79104 Freiburg) zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung am besten entspricht.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.05.2025 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 28.06.2025 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.